

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Landgericht Kassel für das Geschäftsjahr 2023



© Landgericht Kassel

Hinweis: Die Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts Kassel zur Jahresgeschäftsverteilung und diese abändernden Beschlüsse sind in diese Lesefassung eingearbeitet. Verbindlich sind im Zweifel nur die Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts Kassel zur Jahresgeschäftsverteilung und diese abändernden Beschlüsse selbst.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätzliches:

1. Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Landgericht maßgebend.
2. Bei Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Sachen in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Landgerichts entscheidet - soweit nicht gesetzlich anders bestimmt - das Präsidium.
4. Eine Kammer, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt auch im Falle der ursprünglichen Unzuständigkeit grundsätzlich damit weiter befasst, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Mit der Bearbeitung einer Sache hat die Kammer begonnen, wenn sie einem der Beteiligten nach außen zu erkennen gegeben hat, dass sie sich der Behandlung der Sache unterziehen will.

Eine Sache ist jedoch trotz bereits begonnener Bearbeitung dann abzugeben, wenn die Kammer Verfahren der betreffenden Art überhaupt nicht bearbeitet oder die Sache in ein einer bestimmten Kammer zugewiesenes Spezialgebiet fällt.

5. Zur Vertretung verhinderter Richter sind zunächst die derselben Kammer angehörenden und sodann die Richter der in der Vertretungsregelung angegebenen Kammer in der dortigen Reihenfolge berufen. Innerhalb dieser Kammer sind zunächst die Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienalters berufen, und zwar - unter Wahrung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes - beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienalters beginnend mit dem lebensjüngsten Beisitzer; sodann ist der Vorsitzende der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen. Der Präsident des Landgerichts Kassel ist zur Vertretung nur dann berufen, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.

Die Vertretung verhinderter Richter in Sitzungen und Anhörungen durch Richter einer anderen Kammer beginnt in jedem Kalendermonat mit dem nach dem vorstehenden Absatz zuerst berufenen Richter einer anderen Kammer und setzt sich für

jede weitere Vertretung in Sitzungen derselben Kammer in diesem Monat mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort. Dabei werden Richter, die wegen Verhinderung an der Wahrnehmung der Vertretung übergangen worden sind, nach Wegfall der Verhinderung zunächst herangezogen. Ist die aus Richtern anderer Kammern bestehende Vertreterkette erschöpft, beginnt sie von neuem. Derjenige Richter, der in demselben Monat bereits einmal in Sitzungen einer anderen Kammer vertreten hat, scheidet für diesen Monat aus der Vertreterkette aus. Dies gilt auch, wenn der zur Vertretung Herangezogene mit einem Teil seiner Arbeitskraft in einer weiteren zur Vertreterkette gehörenden Kammer tätig ist oder in eine andere Kammer wechselt. Die über den Monat hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Monat des Sitzungsbeginns gewertet. Ist ein Richter zu mehreren, sich zeitlich überschneidenden Vertretungen in verschiedenen Kammern berufen, so geht die Vertretung in der eigenen Kammer jeder Vertretung in anderen Kammern vor. Eine Vertretung in Strafsachen hat Vorrang vor einer Vertretung in Strafvollstreckungssachen und diese hat Vorrang vor einer Vertretung in Zivilsachen und diese hat Vorrang vor einer Vertretung in einem anderen Sachgebiet (Freiwillige Gerichtsbarkeit, Baulandsachen, Entschädigungssachen). Tritt die Kollision bei Vertretungen im selben Sachgebiet ein, so geht die Vertretung in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

Ob ein Richter verhindert ist, eine Vertretung, zu der er berufen ist, wahrzunehmen, entscheidet - soweit nicht offenkundig - der Präsident des Landgerichts.

Sind alle berufenen Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, so wird die Vertretung durch Beschluss des Präsidiums, in Eilfällen durch eine Anordnung des Präsidenten, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 21i Abs. 2 GVG), geregelt.

6. Sofern ein Richter Mitglied mehrerer Kammern ist und sich Sitzungen bzw. Anhörungen zeitlich überschneiden, hat die Teilnahme in Strafsachen Vorrang vor einer solchen in Strafvollstreckungssachen, die Teilnahme in Strafvollstreckungssachen hat Vorrang vor einer solchen in Zivilsachen und die Teilnahme in Zivilsachen hat Vorrang vor einer solchen in einem anderen Sachgebiet (Freiwillige Gerichtsbarkeit, Baulandsachen, Entschädigungssachen). Tritt die Kollision im selben Sachgebiet ein, so geht die Teilnahme in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.

7. Die Zahlenangaben in den Klammern hinter den Namen der Richterinnen und Richter geben nicht bezogen auf den eigenen Umfang der Beschäftigung, sondern bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung (10/10) den Teil der Arbeitskraft an, mit dem die Richterinnen und Richter den jeweiligen Kammern zugewiesen sind. Bei den Handelsrichterinnen und -richtern, bei den dem Verwaltungsgericht Kassel angehörenden Beisitzern der Kammer für Baulandsachen sowie bei den Beisitzern in Berufungsverfahren gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts wurde von einer Angabe der Arbeitskraft abgesehen.

8. Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind zur Teilnahme an der Verhandlung beziehungsweise Hauptverhandlung in erster Linie die verbleibenden Mitglieder der jeweiligen Kammer in der Reihenfolge der kammerinternen Geschäftsverteilung, ansonsten ist der im Zeitpunkt der Anordnung nach der jeweiligen Vertretungsregelung als nächster zur Vertretung berufene Richter auf Lebenszeit als Ergänzungsrichter heranzuziehen. Tritt in Strafsachen vor Beginn der Hauptverhandlung in der jeweiligen Strafkammer ein Vertretungsfall ein, so geht die Vertretung der Heranziehung als Ergänzungsrichter vor. In diesem Falle wird Ergänzungsrichter der zu diesem Zeitpunkt als nächster zur Vertretung berufene Vertreter.

Ein Richter wird in einem Geschäftsjahr nur einmal als Ergänzungsrichter herangezogen. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

II. Zivilsachen:

Für die bis zum 31.12.2022 eingegangenen Zivilsachen, Baulandsachen und Entschädigungssachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1. Eingangsstelle für Zivilsachen

(1) Sämtliche neu eingehende Zivilsachen einschließlich Baulandsachen und Entschädigungssachen (Neueingänge) sowie innerhalb des Gerichts abgegebene bzw. übernommene Zivilsachen einschließlich Baulandsachen und Entschädigungssachen sowie Güterrichtersachen (Abgaben bzw. Übernahmen innerhalb des Gerichts) sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Zivilsachen einem dort zuständigen nichtrichterlichen Mitarbeiter zuzuleiten. Dort erhalten sie, ohne dass Kenntnis vom Inhalt genommen wird, und unabhängig von der Registratur bzw. dem Registerstand in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag neu mit 1 beginnende fortlaufende Nummer. Sachen, die bei der Eingangsstelle für Zivilsachen gleichzeitig eingehen (z. B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus Nachbriefkästen), erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge der Bearbeitung.

(2) Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Zivilsachen. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

(3) Die Eingangsstelle für Zivilsachen vermerkt nach der Festlegung der Reihenfolge nach Abs. 1 durch einen weiteren Mitarbeiter den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund zu der Akte. Hierfür notiert sie die der Sache zugewiesene Kennung gemäß Anlage W und den für die Zuteilung herangezogenen Turnus sowie den Sachgebietsschlüssel. Erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf einen Turnus, wird daneben „ohne“ vermerkt. Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4), wird neben dem Turnus der Zusatz „bZ“ notiert.

1.2. Verteilungsstelle für Zivilsachen

(1) Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die hiervon räumlich getrennte, durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmte Verteilungsstelle für Zivilsachen abgegeben.

(2) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts nicht unmittelbar, sondern nur über die Eingangsstelle entgegennehmen.

1.3. Zuteilung

(1) Die Verteilungsstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. Beschwerden in den der 3. Zivilkammer zugewiesenen Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) sind dabei – bei mehreren in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – vorrangig zu behandeln.

(2) Ist für einen Neueingang bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit einer Kammer kraft besonderer Zuständigkeit (Ziffer 4) oder eine Sonderzuständigkeit (Ziffer 3) nur einer Kammer erkennbar, wird die Sache der zuständigen Kammer – soweit nach dieser Geschäftsverteilung bestimmt, unter Anrechnung auf den Turnus – unmittelbar zugeteilt. Ist für einen Neueingang bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern eröffnet, wird

die Sache der nach dem jeweiligen Sonderturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Im Übrigen, insbesondere auch bei Zweifeln über eine mögliche besondere Zuständigkeit oder Sonderzuständigkeit, wird der Neueingang der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt.

(3) Jeder Sache wird das nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

1.4. Vorlage

Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilungsstelle für Zivilsachen werden die Sachen an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. Diese legt die Akte bei Einzelrichtersachen der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter oder bei Kammersachen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

2. Zuteilung im Turnus

2.1. Stammturnuskreis

Es werden

- a) für die Zivilkammern ohne die 3. Zivilkammer, ohne die Entschädigungskammer, ohne die Kammer für Baulandsachen und ohne die Kammern für Handelssachen ein Stammturnus Z0,
- b) für die Kammern für Handelssachen ohne die 2. Kammer für Handelssachen ein Stammturnus KH0,
- c) für die 3. Zivilkammer, die Entschädigungskammer, die Kammer für Baulandsachen, die 2. Kammer für Handelssachen sowie die Güterichterin (92. Zivilkammer) ein lediglich der Erfassung dienender Stammturnus KEIN gebildet.

2.2. Sonderturnuskreis

Für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), wird bei den Zivilkammern (nicht bei den Kammern für Handelssachen) der Sonderturnus ZBau gebildet.

2.3. Zuteilungspunktekonten

Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Sämtliche Kontostände betragen zu Beginn des Geschäftsjahres Null. Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, erhält diese Kammer im jeweiligen Stammturnus und bei einer Zuteilung in Folge einer Sonderzuständigkeit aus einem Sachgebiet, für das ein Sonderturnus gebildet ist, auch im jeweiligen Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß Ziffer 2.5. Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die zentrale Verteilungsstelle die jeweiligen Punktestände in Schriftform.

2.4. Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus

Bei der Zuteilung im Turnus ist diejenige Kammer für die zuzuteilende Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus den geringsten Punktestand aufweist, bei Punktegleichstand die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Der Punktestand der letzten Dokumentation nach Ziffer 2.3 ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen jeweils verbindlich.

2.5. Zuteilungspunkte und Wertigkeit

Die Zuteilungspunkte (ZP) für eine Sache errechnen sich aus dem Verhältnis der in Anlage W zu dieser Geschäftsverteilung bestimmten Wertigkeit der Verfahrensart (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die

Nachkommastellen rechts der Hundertstelstelle): $ZP = W/AKA$. Im Sonderturnus ZBau wird abweichend hiervon ein Arbeitskraftanteil von jeweils 2,5 AKA für die 2. und die 7. Zivilkammer zugrunde gelegt.

2.6. Festsetzung der Wertigkeit

Die Eingangsstelle für Zivilsachen vermerkt die von ihr für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart gemäß Ziffer 1.1. (3) auf der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Verfahrensart hat die Eingangsstelle für Zivilsachen von den in Betracht kommenden Verfahrensarten diejenige mit der niedrigsten Wertigkeit zu Grunde zu legen. Die oder der Vorsitzende bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter hat, sofern kein Fall der Ziffer 8 vorliegt, eine Sache unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zur Korrektur der Festsetzung der für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde zu legenden Verfahrensart vorzulegen, wenn sich die für die Bestimmung der Wertigkeit zu Grunde gelegte Verfahrensart als unzutreffend darstellt. In den Fällen, in denen wegen Meinungsverschiedenheit zwischen der vorlegenden Richterin bzw. dem vorlegenden Richter und der Eingangsstelle für Zivilsachen eine solche Korrektur nicht erfolgt, legt die Eingangsstelle für Zivilsachen die Sache mit Nichtabhilfevermerk unverzüglich dem Präsidium zur Entscheidung über die Korrektur vor. Nimmt die Eingangsstelle durch Abhilfevermerk oder das Präsidium durch Beschluss eine Korrektur vor, berücksichtigt die Zuteilungsstelle für Zivilsachen diese Korrektur unverzüglich, sobald ihr die diesbezügliche Entscheidung bekanntgemacht wird. Zwischenzeitlich erfolgte Zuweisungen bleiben von einer Änderung der Wertigkeit unberührt.

2.7. Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache oder deren Änderung auf den Turnus anzurechnen sei, sind

- a) bei erstmaliger Zuteilung der Sache die Zuteilungspunkte nach Ziffer 2.3 zu buchen und
- b) bei Änderung der Zuteilung der Sache die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen

Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen und die Sache ist sodann entsprechend Ziffer 2.3 neu zu buchen.

Im Fall des Satz 1 Buchstabe b) kann die Eingangsstelle für Zivilsachen die von ihr bei der vorangegangenen Zuteilung zu Grunde gelegte Wertigkeit auf Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls abändern. Ziffer 2.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Soweit das Präsidium die Wertigkeit einer Sache gemäß Ziffer 2.6 Satz 4 im Einzelfall festgesetzt hat, legt die Verteilungsstelle für Zivilsachen die Sache zunächst dem Präsidium zur Überprüfung der Wertigkeit vor.

(2) Für Sachen, die bereits vor dem 01.01.2018 zugeteilt worden sind, gilt Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) mit der Maßgabe, dass die Zuteilungspunkte von dem Zuteilungspunktekonto für den Stammturnus, an dem die abgebende Kammer teilnimmt abgezogen werden. Diese errechnen sich nach Ziffer 2.5 unter Zugrundelegung einer Wertigkeit von $W = 5,81$ unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Neuzuteilung der abgebenden Kammer im jeweiligen Stammturnus zugewiesenen Arbeitskraftanteile (AKA).

Zwischenzeitlich erfolgte Zuweisungen bleiben von einer Änderung der Wertigkeit unberührt.

2.8. Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

Soweit in dieser Geschäftsverteilung bestimmt ist, dass die Zuteilung einer Sache nicht auf den Turnus anzurechnen ist, bleiben die Zuteilungspunktekontenstände der jeweiligen Kammer abweichend von Ziffer 2.3 unverändert. Ist eine nicht auf den Turnus anzurechnende Sache zunächst fehlerhaft unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt worden, sind die bei der vorangegangenen Zuteilung der Sache gebuchten Zuteilungspunkte von dem nunmehrigen Stand der jeweiligen Zuteilungspunktekonten wieder abzuziehen.

Bei Bestandsübertragungen, die mit der Übertragung von Arbeitskraftanteilen einhergehen, erfolgt kein Abzug von Zuteilungspunkten bei der abgebenden Kammer und keine Buchung von Zuteilungspunkten bei der aufnehmenden Kammer.

2.9. Ausfall von Richterinnen oder Richtern

Bei Ausfall einer Richterin in Folge Mutterschutzes oder bei Ausfall einer Richterin oder eines Richters in Folge Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung werden die in dieser Geschäftsverteilung der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteile im jeweiligen Stammturnus ab dem Zeitpunkt des Ausfalls um den Arbeitskraftanteil vermindert, mit dem die Richterin oder der Richter der Kammer zugewiesen ist. Bei Verhinderung einer Richterin oder eines Richters infolge vollständiger krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit gilt diese Regelung nach Ablauf der 4. Woche der ununterbrochenen Verhinderung für die Zeit bis zum Ablauf des 7. Tages nach Ende der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit; Zeiten, in denen sich eine Richterin oder ein Richter in einer Wiedereingliederung befindet, gelten nicht als krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit im v. g. Sinne. Insbesondere insoweit behält sich das Präsidium vor, Verminderungen des Arbeitskraftanteils im jeweiligen Stammturnus gesondert anzuordnen. Die Richtigkeit der Zuteilungen wird durch eine unterbliebene Verminderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer nach den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

3. Sonderzuständigkeiten

3.1. Bestimmung der Sonderzuständigkeit

(1) Ist ein Sachgebiet einer oder mehreren Kammern als Sonderzuständigkeit zugewiesen, ist diese Zuständigkeit im Zweifel weit aufzufassen.

Insbesondere ist eine für die Zuständigkeit einer Kammer maßgebliche Sonderzuständigkeit gegeben bei einem Rechtsstreit,

- a) in dem mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer dem Sachgebiet einer Sonderzuständigkeit zuzuordnen ist,

- b) in dem Ansprüche gegen den Bürgen oder Schuldübernehmer geltend gemacht werden, die auf ein Rechtsverhältnis zurückgehen, das einem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet zuzuordnen ist,
- c) der den Regress gegen einen Rechtsanwalt oder einen Notar aufgrund (gerichtlicher oder außergerichtlicher) Tätigkeit in einem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet oder die auf solcher Tätigkeit beruhende Honorarforderung betrifft.

Im Fall des Satz 2 Buchstabe c) bemisst sich die Wertigkeit der Verfahrensart (W) nach der Anlage W stets nach der Kennung OHaft, OHHaft, SHaft bzw. THaft.

(2) Eine Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn ein unter die Sonderzuständigkeit fallender Anspruch erst nachträglich durch eine Klageerweiterung, eine Widerklage oder eine Aufrechnung in den Rechtsstreit eingeführt wird.

(3) Werden in einem Rechtsstreit - gleichgültig, ob anfänglich oder nachträglich - ein oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, geht eine Sonderzuständigkeit aufgrund Zugehörigkeit zu den in § 72a GVG genannten Sachgebieten einer sonstigen Sonderzuständigkeit vor. Bei der Konkurrenz mehrerer sonstiger Sonderzuständigkeiten ist die Kammer mit der höheren Ordnungsnummer zur Entscheidung berufen.

3.2. Vorrang der Sonderzuständigkeit

Die Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3 geht einer besonderen Zuständigkeit nach Ziffer 4 vor.

4. Besondere Zuständigkeiten

4.1. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

(1) Für Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO und Klauselgegenklagen nach § 768 ZPO ist die Kammer zuständig, welche die der Vollstreckungsgegenklage bzw. Klauselgegenklage zugrundeliegende Entscheidung getroffen bzw. den

der Vollstreckungsgegenklage zugrundeliegenden Vergleich beurkundet hat. Dies gilt nicht für die Kammer, die Verfahren der betreffenden Art überhaupt nicht bearbeitet. Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

(2) Die Zuweisung der Zuständigkeit für Streitigkeiten/Verfahren erster Instanz (O-Verfahren) in Teil D. umfasst jeweils auch die Zuweisung der Zuständigkeit für selbstständige Beweisverfahren (OH-Verfahren). Wird allerdings zwischen den Parteien eines O-Verfahrens ein OH-Verfahren oder zwischen den Parteien eines OH-Verfahrens ein O-Verfahren anhängig, so wird das OH-Verfahren von der Zivilkammer bearbeitet, die für das O-Verfahren zuständig ist, es sei denn die Beweisfrage des OH-Verfahrens weist keinen Bezug zum Streitgegenstand des O-Verfahrens auf. Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

(3) Sämtliche Anträge auf Entscheidungen in Eilverfahren einschließlich Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO, die an demselben Tag oder nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehen, werden, sofern der Streitgegenstand identisch ist, von der Zivilkammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist. Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

(4) Sämtliche Hauptsacheverfahren, die nach Anhängigkeit eines Eilverfahrens eingehen, werden, sofern der Streitgegenstand identisch ist, von der Zivilkammer bearbeitet, die für die Entscheidung des Eilverfahrens zuständig ist, sofern das Eilverfahren noch nicht i.S.d. Aktenordnung erledigt und ausgetragen ist. Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

4.2. Trennung

Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit der Kammer, der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist. Verbleibt es danach bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt. Ändert sich die zuständige Kammer, findet eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr

zuständige Kammer statt.

4.3. Zurückverweisung

Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung die verweisende oder abgebende Kammer zuständig; dies gilt auch dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischenzeitlich verändert hat oder im Falle einer Parteierweiterung. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

4.4. Aus dem Folgerechtszug an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen

(1) Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Kammer zurückverwiesen, ist die Kammer zuständig, deren Richterinnen oder Richter zur Vertretung in der früher tätig gewesenen Kammer berufen sind.

(2) Im Falle der ausdrücklichen Zurückverweisung an eine andere Kammer erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus für die nunmehr zuständige Kammer.

4.5. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer 4.1 bis 4.4 die zuständige Kammer, etwa infolge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung. Das Verfahren ist in diesem Fall als Neueingang zu behandeln und es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

5. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

- a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben (insbesondere Anhörungsrügen),
 - b) die Verfahrensfortsetzung nach Erlass eines Versäumnisurteils, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Vorbehaltsurteils auf Einspruch, Widerspruch oder im Nachverfahren des Urkundenprozesses,
 - c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,
 - d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,
 - e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
 - f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
 - g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
 - h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Landgericht Kassel zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Kammer verwiesen worden ist sowie
 - i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelseintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.
- (2) Für Sachen nach Absatz 1 bleibt die bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Kammer zuständig.
- (3) Geht eine Sache nach Absatz 1 ein, für die sich die zuständige Kammer nach Absatz 2, etwa infolge Auflösung der Kammer, nicht bestimmen lässt, bestimmt

sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

6. Verbindung

(1) Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die Kammer zuständig, bei der die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse die Zivilkammer, bei der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse die Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenen Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer 1.1 (2).

(2) Sofern es sich bei einem der zu verbindenden Verfahren um ein Verfahren handelt, das einer Kammer infolge von Sonderzuständigkeit zugewiesen wurde, ist abweichend von Absatz 1 die Kammer zuständig, der das Verfahren, für das die Sonderzuständigkeit besteht, zugewiesen wurde. Für die Bestimmung der zuständigen Kammer in den Fällen, in denen Verfahren betroffen sind, die verschiedenen Kammern infolge von Sonderzuständigkeiten zugewiesen wurden, gilt vorrangig vor den Regelungen des Abs. 1 Ziffer 3.1 (3) entsprechend

(3) Für die hinzuverbundene Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus bei der nach Absätzen 1, 2 zuständigen Kammer entsprechend Ziffer 2.7 Satz 1 Buchstabe a statt, bei der abgebenden Kammer werden die ursprünglich zugewiesenen Zuweisungspunkte durch die Verbindung abgezogen.

7. Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG

Bei Verweisungen nach §§ 97, 98 oder 99 GVG findet eine Anrechnung auf den Turnus statt; bei der abgebenden Kammer werden die ursprünglich zugewiesenen Zuweisungspunkte durch die Verweisung abgezogen.

8. Abgabe und Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit

(1) Hält sich eine Kammer für unzuständig, so vermerkt dies bei Kammersachen die oder der Vorsitzende oder bei Einzelrichtersachen die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unter Angabe der die anderweitige Zuständigkeit begründenden Bestimmung dieser Geschäftsverteilung in der Akte.

(2) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache unmittelbar der Kammer vor, die sie für zuständig erachtet. Hält sich diese Kammer für zuständig, vermerkt dies der Vorsitzende der Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache über die Eingangsstelle der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von den Kammern übereinstimmend für gegeben erachteten Zuständigkeit vor. Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von den Kammern übereinstimmend für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. Hält sich die angegangene Kammer für unzuständig oder besteht in entscheidungserheblicher Weise Uneinigkeit über die die Zuständigkeit bestimmende Regelung dieser Geschäftsverteilung, vermerkt der Vorsitzende der Kammer dies entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(3) Lässt sich die für zuständig erachtete Kammer nicht ohne Neuzuteilung über den Turnus bestimmen, legt die Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist, die Sache über die Eingangsstelle der Verteilungsstelle für Zivilsachen zur Neuzuteilung gemäß der von der Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung vor. Eine Anrechnung auf den Turnus bestimmt sich dabei nach der von der abgebenden Kammer für einschlägig erachteten Zuständigkeitsbestimmung dieser Geschäftsverteilung. Hält sich die Kammer, der die Sache neu zugeteilt worden ist, ihrerseits für unzuständig, vermerkt dies die Kammer entsprechend Absatz 1 und legt die Sache dem Präsidium zur Entscheidung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über die Zuständigkeit ist die Sa-

che dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht der Kammer zugewiesen, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich über die Eingangsstelle der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über eine gesetzliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist danach die Sache nicht der Kammer zuzuleiten, der sie zuletzt zugeteilt war, ist sie unverzüglich über die Eingangsstelle der Verteilungsstelle für Zivilsachen zum Zweck der Neuzuteilung entsprechend der getroffenen Zuständigkeitsbestimmung zuzuleiten.

(6) Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Anlage W

Verfahrensart	Turnus ¹	Sonderturnus ²	Kennung	Wertigkeit	Sonderzuständigkeit ³
1. Verfahren vor den Zivilkammern ohne Kammern für Handelssachen					
a) erstinstanzliche Verfahren					
Verfahren, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z0/KEIN		X	5,81	
Streitigkeiten (Registerzeichen O), die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z0/KEIN		O	5,81	
Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit es sich um Kapitalanlagesachen handelt sowie sonstige Kapitalanlagesachen, jeweils einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OKap	8,70	4. ZK
Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit es sich nicht um Kapitalanlagesachen handelt, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OFin	4,43	4. ZK
Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	Z0	ZBau	OBau	10,58	2./7. ZK
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und sonstige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Heilbehandlungen, soweit es sich nicht um Honorarforderungen handelt	Z0		OArzt	15,01	8. ZK
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), soweit es sich um Honorarforderungen handelt	Z0		OHon	10,58	8. ZK
Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlungs- und beratung	Z0		OVers	6,87	5. ZK

¹ Anm.: Die Angaben in dieser Spalte dienen nur der Orientierung; maßgeblich sind die Bestimmungen in Teil D.

² Anm.: Die Angaben in dieser Spalte dienen nur der Orientierung; maßgeblich sind die Bestimmungen in Teil D.

³ Anm.: Die Angaben in dieser Spalte dienen nur der Orientierung; maßgeblich sind die Bestimmungen in Teil D.

Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	Z0		OKart	12,48	
Streitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird	Z0		OWett	5,17	10. ZK
Streitigkeiten betreffend Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzung von Gesellschaften, soweit sie nicht Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 GVG betreffen	Z0		OHaft	10,58	
Kredit- und Leasingsachen, soweit sie nicht Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 GVG betreffen, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OKred	4,43	4. ZK
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume (insbesondere Gewerberäume) oder Grundstücke, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OGewM	4,43	9. ZK
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen mit Ausnahme solcher über Räume oder Grundstücke	Z0		OMiet	4,43	
Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) ZPO) sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	Z0		OUrl	5,81	10. ZK
Streitigkeiten im Zusammenhang mit technischen Schutzrechten	Z0		OTechS	28,20	
Streitigkeiten Verkehrsunfallsachen betreffend	Z0		OVerkehr	6,80	
Streitigkeiten aus Kaufvertragsverhältnissen	Z0		OKauf	5,61	
erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	Z0		O Erb	5,81	6. ZK
Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	Z0		OPresse	5,81	10. ZK
insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	Z0		OIns	5,81	1. ZK

Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, § 24b Abs. 9 GebrMG, § 46 Abs. 9 DesignG, § 19 Abs. 9 MarkenG, § 140b Abs. 9 PatG, § 37b Abs. 9 SortSchG 1985, § 21 Abs. 3 TTDSG	Z0		OAnord	1,78	10. ZK
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	KEIN		OThuG	3,69	3. ZK
Klagen nach §§ 50, 51 ZKG	Z0		OZKG	4,43	4. ZK
b) selbstständige Beweisverfahren u. a.					
Selbstständige Beweisverfahren, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z0/KEIN		OH	5,53	
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie sonstige Kapitalanlagesachen, jeweils einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OHKapFi	5,53	4. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	Z0	ZBau	OHBau	5,53	2./7. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und sonstige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Heilbehandlungen	Z0		OHarzt	5,53	8. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) oder Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlungs- und beratung	Z0		OHVers	5,53	5. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) ZPO) sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	Z0		OHUrH	5,53	10. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume (insbesondere Gewerberäume) oder Grundstücke, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		OHGewM	5,53	9. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	Z0		OHErb	5,53	6. ZK

Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	Z0		OHPress	5,53	10. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	Z0		OHIns	5,53	1. ZK
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten betreffend Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzung von Gesellschaften, soweit sie nicht Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 GVG betreffen	Z0		OHHaft	5,53	
Anträge nach § 127 GNotKG	Z0		OHNotK	5,53	1. ZK
Verfahren betreffend die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO	KEIN		AR36ZPO	1,78	3. ZK
Verfahren betreffend die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 FamFG	KEIN		AR5Fam	3,69	3. ZK
Verfahren für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (§ 278 Abs. 5 ZPO)	KEIN		ARGüte	5,63	Güterichter
Zivilverfahren Null-Wert	Z0/KEIN		ONull	0	
c) zweitinstanzliche Verfahren					
Berufungssachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z0		S	5,41	1. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie sonstige Kapitalanlagesachen, jeweils einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		SKapFin	5,41	4. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GKG)	Z0	ZBau	SBau	5,41	2./7. ZK

Berufungssachen betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und sonstige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Heilbehandlungen	Z0		SArzt	5,41	8. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) oder Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlungs- und beratung	Z0		SVers	5,41	5. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) ZPO) sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	Z0		SUrh	5,41	10. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume (insbesondere Gewerberäume, nicht aber Wohnräume) oder Grundstücke, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0		SGewM	5,41	9. ZK
Berufungssachen betreffend erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	Z0		SErb	5,41	6. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	Z0		SPresse	5,41	10. ZK
Berufungssachen betreffend insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	Z0		SIns	5,41	1. ZK
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten betreffend Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzung von Gesellschaften, soweit sie nicht Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 GVG betreffen	Z0		SHaft	5,41	
Beschwerden, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	Z0/KEIN		TZPO	1,78	1./3. ZK

Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie sonstige Kapitalanlage-sachen, jeweils einschließlich etwaiger Si-cherungs- oder Vermittlungsgeschäfte	Z0/KEIN		TKapFin	1,78	3./4. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusam-menhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	Z0/KEIN	ZBau	TBau	1,78	2./3./7. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen Heilbe-handlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und sonstige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Heilbehandlungen	Z0/KEIN		TArzt	1,78	3./8. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) oder Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlungs- und beratung	Z0/KEIN		TVers	1,78	3./5. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlags-rechts (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) ZPO) sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	Z0/KEIN		TUrh	1,78	3./10. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume (insbesondere Gewerberäume, nicht aber Wohnräume) oder Grundstücke, ein-schließlich etwaiger Sicherungs- oder Ver-mittlungsgeschäfte	Z0/KEIN		TGewM	1,78	3./9. ZK
Beschwerden betreffend erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	Z0/KEIN		TErb	1,78	3./6. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger je-der Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)	Z0/KEIN		TPresse	1,78	3./10. ZK

Beschwerden betreffend insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz, ferner Beschwerden in Insolvenzsachen (d. h. insolvenzrechtliche Beschwerden und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (jeweils § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)	Z0/KEIN		TIns	1,78	1./3. ZK
Beschwerden betreffend Streitigkeiten betreffend Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzung von Gesellschaften, soweit sie nicht Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 GVG betreffen	Z0/KEIN		THaft	1,78	
Beschwerdesachen, bei denen sich das Verfahren nach dem FamFG richtet	Z0/KEIN		TFamFG	3,69	1./3.ZK
2. Verfahren vor den Kammern für Handelsachen					
Verfahren, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH0		KHX	6,72	
Streitigkeiten erster Instanz (Registerzeichen O), die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH0		KHO	6,72	
Streitigkeiten erster Instanz betreffend Handelsvertretersachen, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sowie Bausachen	KH0		KHHV	10,88	
erstinstanzliche Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	KH0		KHKart	22,54	3. KfH
erstinstanzliche Verfahren aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	KH0		KHUrH	6,72	1. KfH
erstinstanzliche Marken- und Wettbewerbsachen	KH0		KHWett	5,40	
Selbstständige Beweisverfahren, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH0		KHOH	6,72	
Selbstständige Beweisverfahren betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	KH0		KHUrHOH	6,72	1. KfH

Selbstständige Beweisverfahren betreffend Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	KH0		KHKarOH	6,72	3. KfH
Berufungssachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH0		KHS	6,72	
Berufungssachen betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	KH0		KHSUrh	6,72	1. KfH
Berufungssachen betreffend Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	KH0		KHSKart	6,72	3. KfH
Beschwerdesachen, die im Folgenden nicht näher bezeichnet sind	KH0		KHT	1,78	
Beschwerden betreffend Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes	KH0		KHUrHT	1,78	1. KfH
Beschwerden betreffend Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	KH0		KHKartT	1,78	3. KfH
KfH-Verfahren Null-Wert	KH0		KHNull	0	

III. Strafsachen, Strafvollstreckungssachen und Strafvollzugssachen

Für die bis zum 31.12.2022 eingegangenen Strafsachen, Strafvollstreckungssachen und Strafvollzugssachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit der Kammern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Behandlung neu eingehender Sachen

1.1 Eingangsstelle für Strafsachen

(1) Alle neu eingehenden Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. 10. und 11. Strafkammer sind unverzüglich der durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsstelle für Strafsachen einem dort zuständigen nichtrichterlichen Mitarbeiter der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie, ohne dass Kenntnis vom Inhalt genommen wird, und unabhängig von der Registratur bzw. dem Registerstand einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine mit jedem Tag eine mit 1 beginnende fortlaufende Nummer (Kennzahl). Sachen, die bei der Eingangsstelle für Strafsachen gleichzeitig eingehen, erhalten fortlaufende Nummern in der Reihenfolge der Bearbeitung. Getrennt eingehende Verfahren sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

(2) Maßgebend für die Reihenfolge des Eingangs ist immer der Eingang bei der Eingangsstelle für Strafsachen. Ist ein neueingegangenes Verfahren nicht als solches behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist es unverzüglich der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Strafsachen das neue Verfahren als solches behandelt.

(3) Die Eingangsstelle für Strafsachen vermerkt nach der Festlegung der Reihenfolge nach Abs. 1 durch einen weiteren Mitarbeiter den der Zuteilung zu Grunde liegenden Grund zu der Akte. Hierfür notiert sie die Verfahrensart und den für die Zuteilung herangezogenen Turnus. Erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf einen

Turnus, wird daneben „ohne Turnus“ vermerkt. Erfolgt die Zuteilung zwar mit Anrechnung auf einen Turnus, aber kraft besonderer Zuständigkeit, wird der Zusatz „besondere Zuweisung“ notiert.

(4) Neu eingehende Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der 1. und 4. Strafkammer sowie aus dem Zuständigkeitsbereich der Strafvollstreckungskammern werden unverzüglich der betreffenden Serviceeinheit vorgelegt. Diese legt die Akte bei Einzelrichtersachen der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter oder bei Kammersachen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

1.2 Verteilungsstelle für Strafsachen

(1) Die neueingegangenen Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der 2., 3., 5., 6., 7., 8, 9., 10. und 11. Strafkammer werden nach der Behandlung durch die Mitarbeiter der Eingangsstelle unverzüglich an die hiervon räumlich getrennte, durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmte Verteilungsstelle für Strafsachen abgegeben.

(2) Die Verteilungsstelle für Strafsachen darf Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts nicht unmittelbar, sondern nur über die Eingangsstelle entgegennehmen.

1.3 Zuteilung

Die Verteilungsstelle für Strafsachen teilt die neueingegangenen Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Strafkammer in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. Hierüber ist eine Liste zu führen, in die das Datum, die laufende Nummer, das jeweilige Aktenzeichen, der angewendete Turnus sowie die nach der Turnusverteilung zuständige Kammer einzutragen sind.

1.4. Vorlage

Nach der Zuteilung der Neueingänge durch die Verteilungsstelle für Strafsachen werden die Verfahren an die für die jeweilige Kammer zuständige Serviceeinheit abgegeben. Diese legt die Akte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor. Eilsachen sind dabei vorrangig zu behandeln und unverzüglich vorzulegen.

2. Zuteilung im Turnus

2.1 Turnusblätter

(1) Die Zuteilung der im Turnus zu verteilenden Geschäfte der 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11 Strafkammern richtet sich nach den Turnusblättern gemäß Anlagen 1 und 5 („KLS-Sachen“), gemäß Anlage 2 („Ks-Sachen“), gemäß Anlagen 1a, 2a und 5a („AR-Sachen“), gemäß Anlagen 3 und 5b („Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Strafrichters“), gemäß Anlagen 4 und 5c („Verfahren betreffend Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts“) und gemäß Anlage 5d („Verfahren, die als Qs-Sachen einzutragen sind“).

(2) Im Turnus nach den Turnusblättern 1 und 5 („KLS-Sachen“) und im Turnus nach dem Turnusblatt 2 („Ks-Sachen“) sind zu verteilen:

- a) Anklagen, einschließlich der nach § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegten Anklagen, und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO),
- b) Verfahren, bei denen durch ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet wurde (209 Abs. 1 StPO), oder, bei denen die Sache mit der Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses durch ein Gericht niedriger Ordnung an das Landgericht verwiesen wurde (§ 270 StPO),
- c) Anträge auf Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Wiederaufnahmeanträge.

Bei Zuteilungen im Turnus 1 wird die 10. Strafkammer aber übergangen, soweit es sich bei der zuzuteilenden Sache um eine „Haftsache“ handelt. Soweit dies nicht der Fall ist, haben Zuteilungen im Turnus 1 vorrangig in den übergangenen Feldern der 10. Strafkammer zu erfolgen. „Haftsachen“ sind dabei Anklagen, einschließlich der nach § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegten Anklagen, Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO), Verfahren, bei denen durch ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet wurde (209 Abs. 1 StPO), oder, bei denen die Sache mit der Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses durch ein Gericht niedriger Ordnung an das Landgericht verwiesen wurde (§ 270 StPO), soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei der Eingangsstelle für Strafsachen mindestens gegen einen der Beschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird.

Bei einer Zuteilung im Turnus nach den Turnusblatt 2 sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten 2 freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1 Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach den Turnusblatt 2 zugeteilte Sache einzutragen.

Bei einer Zuteilung im Turnus nach den Turnusblatt 5 sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten 4 freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1 Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach den Turnusblatt 5 zugeteilte Sache einzutragen.

(3) Im Turnus nach den Turnusblättern 1a, 2a und 5a („AR-Sachen“) sind alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 S.1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 364b, 406e, 406g, 478 StPO, ferner Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um AR-Verfahren handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen oder der Spezialzuständigkeit einer Strafkammer unterliegen, zu verteilen.

Bei einer Zuteilung im Turnus nach dem Turnusblatt 2a sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten 2 freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1a

Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach dem Turnusblatt 5a zugeteilte Sache einzutragen.

Bei einer Zuteilung im Turnus nach dem Turnusblatt 5a sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten 4 freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1a Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach dem Turnusblatt 5a zugeteilte Sache einzutragen.

2.2 Zuständigkeit bei Zuteilung im Turnus

(1) Bei der Zuteilung im Turnus werden die Verfahren nach der Reihenfolge der von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

(2) Verfahren, die falsch in die Anlagen eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren erneut zugeteilt.

(3) Einer abgebenden Kammer werden bei der nächsten dieser zustehenden Zuteilung nach dem Turnus, in dem das betreffende Verfahren zugeteilt worden war bzw. auf den der betreffende Eingang angerechnet worden war, zwei Eingänge zugewiesen.

Waren der abgebenden Kammer wegen der Zuteilung des Verfahrens nach den Turnusblätter 2 bzw. 2a oder wegen einer Anrechnung des Eingangs auf den Turnus nach dem Turnusblatt 2 zwei Freikreuze im Turnusblatt 1 bzw. 1a eingetragen worden, werden der abgebenden Kammer bei der nächsten dieser zustehenden Zuteilung nach dem Turnus nach dem Turnusblatt 1 bzw. 1a drei Eingänge zugewiesen.

Waren der abgebenden Kammer wegen der Zuteilung des Verfahrens nach den Turnusblätter 5 bzw. 5a oder wegen einer Anrechnung des Eingangs auf den Turnus nach dem Turnusblatt 5 vier Freikreuze im Turnusblatt 1 bzw. 1a eingetragen worden, werden der abgebenden Kammer bei der nächsten dieser zustehenden Zuteilung nach dem Turnus nach dem Turnusblatt 1 bzw. 1a fünf Eingänge zugewiesen.

Die vorstehenden Regelungen gelten ebenso, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Eingangsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

2.3 Zuteilung unter Anrechnung auf den Turnus

(1) Als Eingang auf den Turnus nach den Turnusblättern 1 und 5 („KLS-Sachen“) bzw. nach dem Turnusblatt 2 („KS-Sachen“) werden angerechnet:

- a) die zur Übernahme nach § 225a vorgelegten Verfahren, sobald ein entsprechender Übernahmebeschluss ergangen ist,
- b) Verfahren, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Gericht übernommen wurden,
- c) an eine andere Kammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesene Verfahren - soweit diese nach der Kammerzuständigkeit auf den Turnus anzurechnen sind - sobald die Akte nach der Zurückverweisung wieder bei dem Landgericht Kassel eingeht,
- d) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 GVG,
- e) wiederholte Wiederaufnahmeanträge in demselben Strafverfahren: für die Bearbeitung ist die Kammer zuständig, die den vorherigen Wiederaufnahmeantrag beschieden hat; bearbeitet die danach zuständige Kammer Strafverfahren der fraglichen Art nicht (mehr), wird die Zuständigkeit nach dem Turnus nach den Turnusblättern 1 bzw. 5 neu bestimmt.

(2) Werden im selben Strafverfahren mehrere Verfahren mit Qs-Aktenzeichen anhängig, ist – auch wenn eine frühere Anhängigkeit entfallen ist - unter Anrechnung auf den Turnus nach dem Turnusblatt 5d für alle weiteren Verfahren die Kammer zuständig, die für das zuerst eingegangene Verfahren zuständig ist (Zuständigkeit kraft Vorbefassung).

(3) Die Zuständigkeit kraft Vorbefassung nach Abs. 2 erstreckt sich unter Anrechnung auf den Turnus nach dem Turnusblatt 5 bzw. 5a auch auf ansonsten im Turnus nach dem Turnusblatt 5, 5a zu verteilende Eingänge im betreffenden Strafverfahren.

(4) Verfahren, die nach den vorstehenden Bestimmungen außerhalb des Turnus zugewiesen, bearbeitet oder übernommen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet.

(5) Bei einer Anrechnung eines Eingangs auf den Turnus nach dem Turnusblatt 2 sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten zwei freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1 Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach dem Turnusblatt 2 zugeteilte Sache einzutragen.

(6) Bei einer Anrechnung eines Eingangs auf den Turnus nach dem Turnusblatt 5 sind der betreffenden Kammer zusätzlich in den nächsten vier freien Feldern im Turnus nach dem Turnusblatt 1 Freikreuze unter Verweis auf die im Turnus nach dem Turnusblatt 5 zugeteilte Sache einzutragen.

2.4 Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- a) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne

des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Angeschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist,

- b) abgetrennte und verbundene Verfahren, wenn beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben,
- c) Verfahren, die nach Eröffnung von oder vor einem Gericht niedriger oder anderer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Kassel verwiesen werden,
- d) Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neues Verfahren zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),
- e) Nachtragsentscheidungen, z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

2.5 Neubeginn und Falschzuteilungen

- (1) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne.
- (2) Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Verfahren nicht berührt.

3. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den Strafvollstreckungskammern die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind, ist der erste Eigenname des Verurteilten maßgebend; Adelstitel sowie die Zusätze van, von, de, di, St, Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O (abschließende Aufzählung, sowohl klein- als auch großgeschrieben) bleiben außer Betracht.
- (2) Beim Zusammentreffen von bestimmten Kammern zugewiesenen Sonderstraf-taten mit allgemeinen Straftaten ist für die Zuständigkeit die Sonderstraf-tat maßgebend.

- (3) Erstinstanzliche gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren hat die Kammer zu treffen, die für das Hauptverfahren zuständig wäre.
- (4) Nachträgliche Entscheidungen in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren obliegen - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - der Kammer, die bisher zuständig war.
- (5) Bei Verbindung mehrerer Sachen ist die Kammer zuständig, die die Verbindung vornimmt. Abgetrennte Verfahren verbleiben bei der Kammer, die die Abtrennung vorgenommen hat.
- (6) Wird ein Strafverfahren erster Instanz von einer Strafkammer nicht oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft vor einem Amtsgericht eröffnet (§ 210 Abs. 2 und 3 StPO) und eröffnet das Oberlandesgericht auf sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Verfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts, so ist hierfür die für zurückverwiesene Sachen im Fall der Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils zuständige Kammer ebenfalls zuständig.
- (7) Bei einer - auch wiederholten - Zurückverweisung einer Schwurgerichts-, Wirtschaftsstraf- oder Jugendstrafsache an eine große Strafkammer wird die dann nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer als Schwurgerichtskammer, Wirtschaftsstrafkammer oder Jugendstrafkammer tätig, auch wenn sie im Übrigen derartige Aufgaben nicht wahrzunehmen hat.
- (8) Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, an das Landgericht Kassel verwiesen oder von einem Gericht höheren Rechtszugs zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre. Das gleiche gilt, wenn das Landgericht Kassel für ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein rechtskräftiges Urteil eines anderen Landgerichts zuständig ist sowie für Berufungssachen.
- (9) Wird eine von einer großen Strafkammer getroffene Entscheidung zum wiederholten Male aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen und würde nach der allgemeinen Geschäftsverteilung eine Kammer mit der

Sache befasst werden, die schon eine entsprechende Entscheidung in dieser Sache getroffen hat, so ist die in der Ziffernfolge nächste große Strafkammer zur Entscheidung zu berufen, die bisher nicht mit der Sache befasst war.

(10) Die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe oder ein Jugendschöffe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen zu entbinden ist, trifft der Vorsitzende der Strafkammer, welcher der betreffende Schöffe oder Jugendschöffe angehört.

D. Turnusblätter Strafkammern**Anlage 1 zur Geschäftsverteilung (KLs-Sachen)**

Kammer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
2. Strafkammer		■														■										
3. Strafkammer	■		■	■	■				■		■					■				■						
5. Strafkammer																										
9. Strafkammer																										
10. Strafkammer																										
11. Strafkammer																										

Anlage 1a zur Geschäftsverteilung (AR-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
2. Strafkammer		■														■										
3. Strafkammer	■		■	■	■				■		■					■				■						
5. Strafkammer																										
9. Strafkammer																										
10. Strafkammer																										
11. Strafkammer																										

Anlage 2 zur Geschäftsverteilung (Ks-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6
9. Strafkammer	■		■		■	
10. Strafkammer						

Anlage 2a zur Geschäftsverteilung (AR-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6
9. Strafkammer	■		■		■	
10. Strafkammer						

Anlage 3 zur Geschäftsverteilung (Berufungen gegen Urteile des Strafrichters)

Kammer	1	2	3	4	5	6
6. Strafkammer			■			
7. Strafkammer						
8. Strafkammer						

Anlage 4 zur Geschäftsverteilung (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts)

Kammer	1	2	3	4	5	6
6. Strafkammer						
7. Strafkammer						
8. Strafkammer						

Anlage 5 zur Geschäftsverteilung (KLs-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7
2. Strafkammer							
3. Strafkammer							

Anlage 5a zur Geschäftsverteilung (AR-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7
2. Strafkammer							
3. Strafkammer							

Anlage 5b zur Geschäftsverteilung (Berufungen gegen Urteile des Strafrichters)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7
2. Strafkammer							
3. Strafkammer							

Anlage 5c zur Geschäftsverteilung (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7
2. Strafkammer							
3. Strafkammer							

Anlage 5d zur Geschäftsverteilung (Qs-Sachen)

Kammer	1	2	3	4	5	6	7
2. Strafkammer							
3. Strafkammer							

B. Strafkammern

1. (große) Strafkammer (auch kleine und große Jugendkammer)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
2. erstinstanzliche Jugendschutzsachen, soweit die Staatsanwaltschaft Anklage bei der Jugendkammer erhebt (§§ 26, 74b GVG),
3. Strafsachen, in denen ein Urteil der 4. Strafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist,
4. Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. oder der 9. Strafkammer als Jugendkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist,
5. Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe oder Jugendschöffe von der Liste zu streichen ist sowie über die von einem Schöffen oder Jugendschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe,
6. Beschwerden nach § 5 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz), soweit es sich um Angelegenheiten des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts handelt,
7. Sonstige Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 3. oder 4. Strafkammer gegeben ist.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer (10/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Dr. Butenuth
Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Butenuth (10/10)
	Richter Bolte (10/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 5., 9. und 10. Strafkammer sowie der 1. und 2. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

2. (große) Strafkammer (auch kleine und große Wirtschaftsstrafkammer)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche und zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG (auch für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Strafrichters und der Beschwerde, soweit das betreffende Verfahren eine Straftat aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG zum Gegenstand hat) gemäß Turnusregelung Anlagen 5, 5a, 5b, 5c und 5d mit Ausnahme der erstinstanzlichen Sachen und der Beschwerden, bei denen das Verfahren eine Straftat nach dem Steuer- und/oder Zollrecht zum Gegenstand hat; eine Zuständigkeit für erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, bei denen die Anklage eine Straftat nach dem Steuer- und/oder Zollrecht zum Gegenstand hat, besteht aber, soweit eine gesonderte Verfahrenszuweisung erfolgt ist oder ein Fall der Ziffer 3. vorliegt;
2. erstinstanzliche Strafsachen, die sich auf die Vorschriften des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt, § 324 bis 330d StGB) sowie die §§ 311, 312 StGB beziehen sowie - ebenfalls erstinstanzliche - Strafsachen nach den in Nr. 268 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren genannten Vorschriften gemäß Turnusregelung 5, 5a,
3. Strafsachen, in denen ein Urteil der 3. Strafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist, soweit die 3. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlagen 5, 5b bzw. 5c, im Übrigen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1,
4. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kleinherne (10/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Vespermann [ab 01.07.2023]
Beisitzer:	Richter am Landgericht Vespermann (8/10 AKA) Richter am Landgericht Dr. Schwarz (8/10) Richter Sandrock (8/10)

Im Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist

Beisitzer: Richter Sandrock,

Vertreter des Beisitzers: Richter am Landgericht Dr. Schwarz.

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 3., 5. und 9. Strafkammer und der 6. und 4. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

3. (große) Strafkammer (auch kleine und große Wirtschaftsstrafkammer)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche und zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG (auch für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung gegen des Strafrichters und der Beschwerde, soweit das betreffende Verfahren eine Straftat aus dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG zum Gegenstand hat) gemäß Turnusregelung Anlagen 5, 5a, 5b, 5c und 5d bzw. bei erstinstanzlichen Sachen und Beschwerden, bei denen eine Zuständigkeit der 2. Strafkammer nicht besteht, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 5, 5a bzw. 5d,
2. erstinstanzliche Strafsachen, die sich auf die Vorschriften des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt, § 324 bis 330d StGB) sowie die §§ 311, 312 StGB beziehen sowie - ebenfalls erstinstanzliche - Strafsachen nach den in Nr. 268 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren genannten Vorschriften gemäß Turnusregelung 5, 5a,
3. Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer oder ein solches der 11. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 5,
4. Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. Strafkammer, soweit sie nicht als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1,
5. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dölle (7,5/10)
Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Kuntze
Beisitzer: Richterin am Landgericht Kuntze (6/10)
Richterin Friedrichs (6/10)

Im Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist

Beisitzerin: Richterin am Landgericht Kuntze,
Vertreterin der Beisitzerin: Richterin Friedrichs

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 2., 10. und 11. Strafkammer und der 5. und 6. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

4. (kleine und große) Jugendkammer zugleich Kammer für Bußgeldsachen

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel,
2. Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel,
3. Beschwerden in Jugendstrafsachen einschließlich Jugendschutzsachen und der Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 JGG,
4. Beschwerden in Bußgeldsachen, soweit die Zuständigkeit des Landgerichts Kassel gegeben ist.

Sitzungstag: Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Kämmerer (2/10)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Kimpel

Beisitzer: Richter am Landgericht Kimpel (1/10)

Richter Heyne (1/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 9., 11. und 1. Strafkammer und der 7. und 8. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

5. (große) Strafkammer

Zuständigkeit:

1. Alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,
2. Strafsachen, in denen ein Urteil der 11. Strafkammer, soweit diese nicht als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, der 9. Strafkammer, soweit diese nicht als Schwurgericht oder als kleine Strafkammer entschieden hat, oder der 10. Strafkammer, soweit diese nicht als Schwurgericht oder als kleine Strafkammer entschieden hat, aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind und nach der Aktenordnung nicht als AR-Verfahren einzutragen sind unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1a.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Quandel (10/10)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Rauschenberg
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Rauschenberg (8/10)
	Richterin Ester (8/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 11., 1. und 2. Strafkammer und der 9. und 10. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

6. (kleine) Strafkammer

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte, soweit diese nicht der 2., 3. oder der 4. Strafkammer zugewiesen sind, gemäß Turnusregelung Anlagen 3 und 4,
2. Strafsachen, in denen ein Urteil der 7. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlagen 3 bzw. 4.

Sitzungstage: Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Mütze (5/10)

Vertreter des Vorsitzenden: 1. die Vorsitzende der 8. Strafkammer,
2. der Vorsitzende der 7. Strafkammer,
3. der Vorsitzende der 4. Strafkammer.

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Butenuth

Vertreterin des Beisitzers: Richterin am Landgericht Schade

7. (kleine) Strafkammer**Zuständigkeit:**

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte, soweit diese nicht der 2., 3. oder der 4. Strafkammer zugewiesen sind, gemäß Turnusregelung Anlagen 3 und 4,
2. Strafsachen, in denen ein Urteil der 9. kleinen Strafkammer, der 8. kleinen Strafkammer oder der 9a. Hilfsstrafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlagen 3 bzw. 4.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Reichhardt (6/10)
---------------	--

Vertreter des Vorsitzenden:

1. der Vorsitzende der 6. Strafkammer,
2. die Vorsitzende der 8. Strafkammer,
3. der Vorsitzende der 4. Strafkammer.

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist

Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Schade
Vertreterin der Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Rauschenberg

8. (kleine) Strafkammer

Zuständigkeit:

1. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte, soweit diese nicht der 2. 3. oder der 4. Strafkammer zugewiesen sind, gemäß Turnusregelung Anlagen 3 und 4,
2. Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. kleinen Strafkammer oder ein Urteil der 10. kleinen Strafkammer aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlagen 3 bzw. 4,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, ohne Anrechnung auf den Turnus,

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Pree (6/10)

Vertreter der Vorsitzenden: 1. der Vorsitzende der 7. Strafkammer,
2. der Vorsitzende der 6. Strafkammer,
3. der Vorsitzende der 4. Strafkammer.

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) ist

Beisitzerin: Richterin am Landgericht Rauschenberg

Vertreter der Beisitzerin: Richter am Landgericht Dr. Butenuth

9. (große) Strafkammer (auch (große) Jugendkammer, auch Schwurgericht)

Zuständigkeit:

1. Alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,
2. Schwurgerichtssachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG gemäß Turnusregelung Anlage 2, 2a,
3. Strafsachen, in denen ein Urteil der 1. Strafkammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1,
4. Strafsachen, in denen ein Urteil der 10. Strafkammer als Schwurgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 2.

Sitzungstage: Dienstag (Jugendstrafkammer)

Im übrigen Montag und Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Besson (10/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Seidel
Beisitzer:	Richter am Landgericht Seidel (8/10)
	Richter Warpaul (8/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 10., 5. und 3. Strafkammer und der 8. und 7. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

10. (große) Strafkammer (auch Schwurgericht)

Zuständigkeit:

1. Schwurgerichtssachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG gemäß Turnusregelung Anlage 2, 2a,
2. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,
3. Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. Strafkammer als Schwurgericht oder der 9. Strafkammer als Schwurgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 2.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Geisler (10/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Schade
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Schade (8/10) Richterin Ranody (8/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 9., 11. und 1. Strafkammer und der 3. und 5. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

11. (große) Strafkammer

Zuständigkeit:

1. Alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen oder mehrerer anderer Strafkammern bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 1, 1a,
2. Strafsachen, in denen ein Urteil der 5. Strafkammer oder der 6. großen Strafkammer, soweit diese nicht als Jugendkammer oder als Schwurgerichtskammer entschieden hat, aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Kassel zurückverwiesen worden ist, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 1.

Sitzungstage: Montag und Dienstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Ludwig (10/10)
Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Vetterick
Beisitzer: Richterin am Landgericht Vetterick (8/10)
Richter Leidreiter (8/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 1., 2. und 3. Strafkammer und der 4. und 2. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

C. Strafvollstreckungskammern:

2. Strafvollstreckungskammer:

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen gemäß §§ 78a Abs. 1, 78b GVG sowie sonstige der Strafvollstreckungskammer zugewiesene Geschäfte mit den Buchstaben A, F, I-N, St, X und Y einschließlich der diesen Buchstaben zuzurechnenden Bestände in Strafvollstreckungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Strafvollstreckungskammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Reichhardt (0,8/10)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Schade
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Schade (1,3/10) Richter Warpaul (2/10) Richterin Ranody (0,4/10) Richterin Ester (2/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 3. und 4. Strafvollstreckungskammer und der 1., 2., 3., 5., 6., 10. und 11. Strafkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

3. Strafvollstreckungskammer:

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen gemäß §§ 78a Abs. 1, 78b GVG sowie sonstige der Strafvollstreckungskammer zugewiesene Geschäfte mit den Buchstaben D, O, P, R, S (einschließlich Sch aber nicht St), T, V, W einschließlich der diesen Buchstaben zuzurechnenden Bestände in Strafvollstreckungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Strafvollstreckungskammer begründet ist

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Reichhardt (0,6/10)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Vespermann [ab 01.07.2023]
Beisitzer:	Richter am Landgericht Vespermann (0,7/10 AKA) Richterin am Landgericht Schade (0,7/10) Richter Leidreiter (2/10) Richterin Ranody (1,3/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 4. und 2. Strafvollstreckungskammer und der 1., 2., 3., 5., 6., 10. und 11. Strafkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

4. Strafvollstreckungskammer:

Zuständigkeit:

Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen gemäß §§ 78a Abs. 1, 78b GVG sowie sonstige der Strafvollstreckungskammer zugewiesene Geschäfte mit den Buchstaben B, C, E, G, H, Q, U und Z einschließlich der diesen Buchstaben zuzurechnenden Bestände in Strafvollstreckungssachen sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen von Personen, die in der Klinik für forensische Psychiatrie Merxhausen untergebracht sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Reichhardt (0,6/10)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Vespermann [ab 01.07.2023]
Beisitzer:	Richter am Landgericht Vespermann (1,3/10) Richter am Landgericht Dr. Schwarz (2/10) Richterin Ranody (0,3/10) Richterin Lohan (5/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 2. und 3. Strafvollstreckungskammer und der 1., 2., 3., 5., 6., 10. und 11. Strafkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

D. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) in Räumungsschutzsachen gemäß den §§ 721, 765a, 794a, 885a, 940a ZPO,
 - g) über Sicherungsanordnungen nach § 283a ZPO,
 - h) - soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind - nach §§ 887 - 890 ZPO,

5. Verfahren nach § 127 GNotKG unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
6. Beschwerden nach § 15 BNotO sowie nach § 54 BeurkG unter Anrechnung auf den Turnus Z0.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann (10/10 einschließlich Entschädigungskammer und Kammer für Baulandsachen)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Neuschäfer
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Neuschäfer (5/10 einschließlich Entschädigungskammer und Kammer für Baulandsachen) Richterin Yikar (10/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 3., 2. und 9. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

2. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), erster Instanz entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Vindelstam (10/10)
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Riemenschneider
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Riemenschneider (10/10) Richterin Hollstein (10/10) Richterin Niedermann-Kohlhase (5/10, ab 1. Juli 2023)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Vertretung der 2. Zivilkammer wird in Abweichung von der allgemeinen Regelung unter I. Grundsätzliches Ziff. 5 mit der Maßgabe, dass die Vertreterkette nicht in jedem Kalendermonat, sondern im Kalenderjahr beginnt, wie folgt festgelegt:

Die Mitglieder der 7., 9., 3., 4., 5., 6., 8., 10. und 1. Zivilkammer, soweit diese mit insgesamt mindestens 5/10 Arbeitskraftanteil in den genannten Kammern eingesetzt sind. Von der Vertretung ausgenommen sind ferner die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

3. Zivilkammer

Zuständigkeit:

Der 3. Zivilkammer werden - jeweils unter Erfassung im Turnus KEIN - die nachfolgenden Verfahren zugewiesen, soweit für diese eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht. Die 3. Zivilkammer ist insoweit auch spezialisierter Spruchkörper i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 - 7 GVG.

1. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in
 - a) Zivilsachen einschließlich der Zwangsvollstreckungsangelegenheiten,
 - b) Vergleichs-, Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen sowie Insolvenzsachen (d. h. insolvenzrechtliche Beschwerden und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungs-gesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG),
 - c) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der 2. Kammer für Handelssachen zugeordnet sind und der Unterbringung nach dem Ge-setz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (PsychKHG),
 - d) allen sonstigen Angelegenheiten in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind,
jeweils einschließlich der zugehörigen Prozesskostenhilfesachen,
2. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 FamFG,
3. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks einschließ-lich des Amtsgerichts Kassel über Kostenfestsetzungsanträge gemäß § 104 ZPO, den Kostenansatz gemäß § 66 GKG, Zeugen- und Sachverständigenent-schädigung gemäß § 4 JVEG und Vergütungsfestsetzungsanträge gemäß § 56 RVG,
4. Beschwerden gegen Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern, Rechts-pflegerinnen und Sachverständigen in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilli-gen Gerichtsbarkeit,

5. Entscheidungen über Ablehnung von Richtern in Zivilsachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 45 Abs. 3 ZPO gegeben ist,
6. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO,
7. Beschwerden nach §§ 887 – 890 ZPO,
8. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kolter (5/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Sauer
Beisitzer:	Richter am Landgericht Sauer (2/10)
	Richter am Landgericht Gredner (10/10, jedoch wegen Mutterschutzes ohne Anrechnung auf den Turnus)
	Richterin am Landgericht (abg.) Paulin (3/10)
	Richterin Friedrichs (4/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 1., 5. und 4. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

4. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr.1 GVG) erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. sonstige Streitigkeiten aus Darlehensverträgen, Leasingverträgen oder Kapitalanlagegeschäften erster Instanz, insbesondere Fondsbeteiligungen, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Klagen nach §§ 50, 51 ZKG unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
5. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 und 2 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
6. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 und 2 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Blumenstein (10/10)

Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Ochs-Karb

Beisitzer: Richterin am Landgericht Ochs-Karb (5/10)
Richter Heyne (9/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 5., 1. und 2. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

5. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlungs- und -beratung erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schuster (5/10)
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Kimpel
Beisitzer:	Richter am Landgericht Kimpel (9/10)
	Richterin am Landgericht Hoffmann (10/10, ab 20.07.2023)
	Richter Dr. Papadopoulos (6/10)
	Richterin Lohan (5/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 4., 6. und 10. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

6. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Bearbeitung aller Eingänge, die in die Zuständigkeit keiner anderen Zivilkammer fallen, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
5. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blumentritt (5/10)
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Niemann
Beisitzer:	Richter am Landgericht Niemann (10/10, abweichend hiervon ist der AKA des Richters zur Ermittlung des Gesamt- AKA der Kammer im Turnus Z0 nur mit 8/10 zu bemessen) Richter Sandrock (2/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 9., 10. und 1. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

7. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), erster Instanz entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0;
3. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 betroffen sind, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis ZBau unter Anrechnung auf die Turni Z0 und ZBau,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Prietz (10/10)
Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht (abg.) Paulin
Beisitzer: Richterin am Landgericht (abg.) Paulin (7/10)
Richter am Landgericht Seidel (2/10)
Richterin Vogedes (8/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 2., 4. und 8. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr.3 GVG) erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. sonstige Streitigkeiten erster Instanz im Zusammenhang mit Heilbehandlungen, soweit die Ansprüche auf Amtshaftung gestützt werden, insbesondere wegen Behandlungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Unterbringungen, im Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen, im Zusammenhang mit Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, wegen Behandlungen durch sog. Durchgangsarzte oder wegen Behandlungen durch Notärzte unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 und 2 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
5. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 und 2 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann (10/10)
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Kuschel-Kircher
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Jagusiak (8/10) [ab 12.07.2023] Richterin am Landgericht Dr. Muth (10/10, ab 30.07.2023; infolge Mutterschutzes jedoch ohne Anrechnung auf den Turnus) Richterin Dr. Zier (10/10) [ab 01.08.2023]

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Vertretung der 8. Zivilkammer wird in Abweichung von der allgemeinen Regelung unter I. Grundsätzliches Ziff. 5 mit der Maßgabe, dass die Vertreterkette nicht in jedem Kalendermonat, sondern im Kalenderjahr beginnt, wie folgt festgelegt:

Die Mitglieder der 10., 7., 5. 9., 4., 3., 2., 1. und 6. Zivilkammer, soweit diese mit insgesamt mindestens 5/10 Arbeitskraftanteil in den genannten Kammern eingesetzt sind. Von der Vertretung ausgenommen sind ferner die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

9. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume (insbesondere Gewerberäume) oder Grundstücke erster Instanz, einschließlich etwaiger Sicherungs- oder Vermittlungsgeschäfte unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffer 1 - nicht aber Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen - betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten nach Ziffer 1 - nicht aber Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen - betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,
 - d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
 - f) nach §§ 887 – 890 ZPO,
 - g) in Räumungsschutzsachen gemäß § 765a ZPO,
 - h) über Sicherungsanordnungen nach § 283a ZPO.

Besetzung:

Vorsitzender:	N. N.
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Dr. Osken
Beisitzer:	Richter am Landgericht Dr. Osken (3/10) Richterin am Landgericht Vetterick (2/10) Richterin Vogedes (2/10) Richter Schmidt (10/10, ab 30.07.2023, jedoch infolge andauernder Erkrankung ohne Anrechnung auf den Turnus)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 6., 8. und 7. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

10. Zivilkammer

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
2. Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. i) ZPO) sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes jeweils erster Instanz unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
3. Streitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
4. Zivilsachen erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis Z0 unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
5. Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, § 24b Abs. 9 GebrMG, § 46 Abs. 9 DesignG, § 19 Abs. 9 MarkenG, § 140b Abs. 9 PatG, § 37b Abs. 9 SortSchG 1985 und § 21 Abs. 3 TTDSG unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
6. Berufungen gegen Urteile in Zivilsachen der Amtsgerichte des Bezirks einschließlich des Amtsgerichts Kassel, soweit Streitigkeiten zu Ziffern 1, 2 und 3 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
7. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte, soweit Streitigkeiten zu Ziffern 1, 2 und 3 betroffen sind, unter Anrechnung auf den Turnus Z0,
 - a) in Prozesskostenhilfesachen,
 - b) nach den §§ 91a, 99, 233 und 269 ZPO,
 - c) bei Streitwertfestsetzungen,

- d) über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 707, 719, 769 Abs. 1 und 771 Abs. 3 ZPO,
- e) in Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) mit Ausnahme der Vollstreckung bzw. Vollziehung,
- f) nach §§ 887 – 890 ZPO.

Besetzung:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer (5/10)
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Landgericht Sauer
Beisitzer:	Richter am Landgericht Sauer (4/10) Richter Dr. Papadopoulos (4/10)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 8., 3. und 6. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

E. Kammern für Handelssachen:

1. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer)

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie Streitigkeiten aus dem Bereich des Kunsturhebergesetzes erster und zweiter Instanz, soweit die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet ist, unter Anrechnung auf den Turnus KH0,
2. Handelssachen erster Instanz und zweiter Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis KH0 und unter Anrechnung auf den Turnus KH0.

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer
(5/10)

1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blumentritt

2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blumenstein

3. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann

Beisitzer:

1. Handelsrichter Grommek
2. Handelsrichter Bönning
3. Handelsrichterin Jung
4. Handelsrichter Fehr
5. Handelsrichter Schmitt
6. Handelsrichter Schwarze
7. Handelsrichter Bergmann
8. Handelsrichter Jordan
9. Handelsrichter Zindl
10. Handelsrichter Meckelburg

Sind sämtliche der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesene Handelsrichter verhindert, so werden sie durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und dann der 3. Kammer für Handelssachen in der angegebenen Reihenfolge vertreten.

2. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)

Zuständigkeit:

1. Bearbeitung der am 31. Dezember 2017 anhängigen Verfahren sowie wieder aufgerufener Verfahren der 2. Kammer für Handelssachen,
2. Beschwerden in Handelssachen nach § 30 FGG (Altverfahren) unter Erfassung im Turnus KEIN mit dem jeweils für die 3. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer) bei der Turnusverteilung maßgeblichen Arbeitskraftanteil,
3. sämtliche sonstigen zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Sachen, soweit sie nicht der 1. oder 3. Kammer für Handelssachen zugewiesen sind, unter Erfassung im Turnus KEIN mit dem jeweils für die 3. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer) bei der Turnusverteilung maßgeblichen Arbeitskraftanteil.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blumentritt
(siehe 3. Kammer für Handelssachen)

1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer

2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Prietz

3. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Vindelstam

Beisitzer: 1. Handelsrichterin Heinemann
 2. Handelsrichterin Growe
 3. Handelsrichter F. Müller
 4. Handelsrichter Altrichter
 5. Handelsrichterin Lesny-Kugel

Sind sämtliche der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Handelsrichter verhindert, so werden sie durch die Handelsrichter der 3. und dann der 1. Kammer für Handelssachen in der angegebenen Reihenfolge vertreten.

3. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer)

Zuständigkeit:

1. Kartellsachen im Sinne des § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erster und zweiter Instanz, soweit die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet ist, unter Anrechnung auf den Turnus KH0,
2. Handelssachen erster Instanz und zweiter Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit oder eine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht besteht, entsprechend der Zuteilung im Turnuskreis KH0 und unter Anrechnung auf den Turnus KH0.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Blumentritt
(5/10 einschließlich 2. Kammer für Handelssachen)

1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer

2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Prietz

3. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Vindelstam

Beisitzer:

1. Handelsrichter Haar

2. Handelsrichter R. Müller

3. Handelsrichterin Hornschu-Baumbach

4. Handelsrichter Kramer

5. Handelsrichter Starke

6. Handelsrichter Büter

7. Handelsrichter Mannsbarth

8. Handelsrichter Wehrum

9. Handelsrichter Blum

10. Handelsrichter von Friedeburg

Sind sämtliche der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Handelsrichter verhindert, so werden sie durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und dann der 1. Kammer für Handelssachen in der angegebenen Reihenfolge vertreten.

F. Entschädigungskammer (14. Zivilkammer)

Zuständigkeit:

Entscheidungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach dem Wiedergutmachungsgesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Erfassung im Turnus KEIN mit dem jeweils für die 1. Zivilkammer bei der Turnusverteilung maßgeblichen Arbeitskraftanteil.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann (siehe 1. Zivilkammer)
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Landgericht Neuschäfer
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Neuschäfer (siehe 1. Zivilkammer) Richterin Yikar (siehe 1. Zivilkammer)

Vertretungsregelung (vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):

Die Mitglieder der 1., 3., 4. und 5. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

G. Kammer für Baulandsachen (15. Zivilkammer)**Zuständigkeit:**

Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Baugesetzbuch jeweils unter Erfassung im Turnus KEIN mit dem jeweils für die 1. Zivilkammer bei der Turnusverteilung maßgeblichen Arbeitskraftanteil.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Lohmann
(siehe 1. Zivilkammer)

Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Neuschäfer

Dem Landgericht Kassel

angehörige Beisitzer: Richterin am Landgericht Neuschäfer
(siehe 1. Zivilkammer)
Richterin Yikar
(siehe 1. Zivilkammer)

Dem Verwaltungsgericht Kassel

angehörige Beisitzer: Richterin am Verwaltungsgericht Klug
Richter am Verwaltungsgericht Neumann

**Vertretungsregelung für die dem Landgericht Kassel angehörenden Beisitzer
(vgl. dazu: A. I. Grundsätzliches Ziff. 5):**

Die Beisitzer der 1., 5., 6. und 7. Zivilkammer mit Ausnahme der mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an einem Amtsgericht oder einem anderen Landgericht eingesetzten Richterinnen und Richter.

Vertreter der dem Verwaltungsgericht Kassel angehörenden Beisitzer:

Für Richterin am Verwaltungsgericht Klug:

1. Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Buchwald
2. Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Frohwerk

Für Richter am Verwaltungsgericht Neumann:

1. Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Dr. Frohwerk
2. Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Buchwald

H. Güterichter:

Zuständigkeit:

Verfahren für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (§ 278 Abs. 5 ZPO) jeweils unter Erfassung im Turnus KEIN mit dem jeweils für die 8. Zivilkammer bei der Turnusverteilung maßgeblichen Arbeitskraftanteil.

Besetzung:

Die für das Landgericht Kassel zuständige Güterichterin im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist Richterin am Landgericht Dr. Muth (siehe 8. Zivilkammer).

1. Vertreterin ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann;
2. Vertreterin ist Richterin Hollstein.